

Satzung

§ 1.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Schützenclub 1968 Klein-Umstadt e.V.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht D i e b u r g eingetragen und hat den Sitz, bzw. Rechtssitz in Klein-Umstadt. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Schützenverbandes und über diesen, Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

§ 2.

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss von Parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen Gründen, körperlich und sittlich kräftigen,
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage, zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen.
 - c) Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder oder sonstige, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vereinsbedingte Unkostenvergütungen, begünstigt werden.

§ 3.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.

Mitgliedschaft

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen (Aufnahmeantrag). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die jedoch nicht abgelehnt werden darf (§ 2, Abs. 1 a).
Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Beschwerden an die Mitgliederversammlung zu, die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
2. Mitglieder können alle Personen werden, welche sich in geordneten Verhältnissen befinden, einen festen Wohnsitz haben und über einen guten Leumund verfügen.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
Es verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung.
4. Der Verein gliedert sich auf in
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
5. Mitglieder, welche sich um das Schießwesen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5.

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten (Bringschuld), den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes und guter Kameradschaft, zu beachten.

Mitglieder über 18 Jahre (Stichtag 1. Januar) sind stimmberechtigt und für den Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch den Tod des Mitgliedes.
2. durch Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und **mindestens 6 Wochen vorher erfolgen muss**. Der Beitrag ist bis zum Schluss eines Kalenderjahres zu zahlen.
3. durch Ausschluss durch den Vorstand bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere bei Verstoß gegen die §§ 2 Abs. 1a. und 1b. und Abs. 1.
Das Ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten

Mitgliederversammlung zu verlangen.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein, dessen Vermögen und Einrichtungen.
Die Mitgliedskarte ist abzugeben.

§ 7.

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und durch den Verein, in vom Vorstand festzusetzenden Zeiträumen erhoben.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die übergeordneten Verbände:
 - a) Deutscher Schützenbund über den Hessischen Schützenverband e.V.
 - b) Landessportbund Hessen, in welchem die nötigen Versicherungen enthalten sind (versichert durch den Gerling-Konzern, 6000 Frankfurt/Main Goethe-Straße 10).
3. Bei Neuaufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 8.

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Stellvertreter / Rechner

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins und in Zeichnungsvollmacht in allen Angelegenheiten. Im Fall seiner Verhinderung überträgt er alle Rechte und Pflichten auf den 2. Vorsitzenden, dieser in seinem Verhinderungsfalle auf den Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied hat eine von ihm alleine getroffene Entscheidung auch allein gegenüber dem Verein zu vertreten.

Nur schriftlich abgefasste und rechtskräftig unterzeichnete Verträge bzw. Abmachungen werden für den Verein rechtsverbindlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Versammlungen, Wahlen, Abstimmungen und Auflösung des Vereins

1. Der Vorsitzende beruft über den Schriftführer zu Beginn des neuen Jahres die

Mitgliederversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung ein. Die Einladung

muss spätestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder gelangen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorstandes.

- c) Besprechung der Vorstandswahl oder Durchführung derselben.
- d) Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung obliegt.
- e) Evtl. Satzungsänderung.
- f) Verschiedenes.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

2. Der Vorsitzender kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/10 Tel., mindestens jedoch 10 Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Dies gilt auch bei Ausschluss eines Mitgliedes, sofern die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat.
5. Eine Auflösung oder eine Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sieben Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

64823 Klein-Umstadt, den 30. Januar 1981

Die Satzung wurde für das Internet aufbereitet und entspricht nicht dem Original der Urkunde.

Seite ausdrucken
